

Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom 29. Juni 1995

§ 1 Einberufung

(1) Die Gesamtkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle eines Vorstandsteams von den gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprechern, unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Gesamtkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(2) Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Abs. 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Binnen vier Wochen nach der letzten Gesamtkonferenz ist zu einer erneuten Gesamtkonferenz zu laden, wenn

1. ein Beschluss der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt worden ist (§ 32 Abs. 1 BremSchVwG),
2. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Abs. 2 BremSchVwG), oder
3. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(4) Beantragt mindestens ein Achtel der Mitglieder der Gesamtkonferenz - in der Annahme, dass ein Beschluss der Schulkonferenz oder eines mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ausschusses der Schulkonferenz die Interessen der Mitglieder der Gesamtkonferenz berührt - die Anfechtung des Beschlusses (§ 31 Abs. 1 BremSchVwG), ist unverzüglich und so rechtzeitig einzuladen, dass die gesetzliche Anfechtungsfrist (14 Tage nach Beschlussfassung) eingehalten werden kann.

(5) Die Einladung wird den Mitgliedern der Konferenz sowie weiteren teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz oder deren beauftragten Vertreterinnen oder Vertretern (gemäß § 35 Abs. 1 und 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben. Soweit erforderlich sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. Sie sind dann der Tagesordnung beizufügen. Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern der Schulkonferenz und Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist (§ 87 Abs. 1 letzter Satz BremSchVwG). Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle eines Vorstandsteams durch die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher. Sitzungen sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen, wenn Unterricht durch die Sitzungen ausfällt.

§ 2 Teilnahme und Ausschluss

(1) Die Lehrkräfte der Schule und die an der Schule selbstverantwortlich erzieherisch tätigen Personen sind Mitglieder der Gesamtkonferenz und zur Teilnahme verpflichtet (§ 37 Abs. 1 und 5 BremSchVwG). Die Mitglieder der Schulkonferenz oder von ihnen beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilzunehmen (§ 35 Abs. 1 und 2 BremSchVwG), soweit die Gesamtkonferenz nicht Angelegenheiten berät, die einzelne Mitglieder ihrer Personengruppe persönlich betreffen. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Abs. 3 BremSchVwG). Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 BremSchVwG wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit der Gesamtkonferenz in besonderen Fällen (§ 91 Abs. 1 BremSchVwG) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(2) Einzelne oder alle Personen, die mit beratender Stimme teilnehmen, sind von der Sitzungsleitung bei Verhandlungen über schwere Ordnungsmaßnahmen von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutz der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint (§ 37 Abs. 6 BremSchVwG). Auf Wunsch der oder des Betroffenen ist so zu verfahren.

(3) Personen der Schulöffentlichkeit dürfen an den Sitzungen teilnehmen, soweit das Bremische Schulverwaltungsgesetz und diese Geschäftsordnung keine Einschränkungen bestimmen.

§ 3 Öffentlichkeit

Zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz ist für einzelne Tagesordnungspunkte, die von allgemeinem schulischem Interesse sind, die Schulöffentlichkeit zugelassen (§ 87 Abs. 3 Satz 3 BremSchVwG). In der Einladung ist bereits auf die Zulassung der Schulöffentlichkeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuweisen. Zu Beginn der Sitzung kann die Gesamtkonferenz für weitere Tagesordnungspunkte durch Beschluss die Schulöffentlichkeit herstellen. Ebenso kann für einzelne Tagesordnungspunkte, für die nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung die Schulöffentlichkeit vorgesehen ist, die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. In besonderen Fällen können weitere Personen auf Beschluss der Gesamtkonferenz an der Sitzung teilnehmen. Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Bedienstete der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Abs. 3 letzter Satz BremSchVwG).

§ 4 Vorsitz und Vorstandsteam

(1) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind die gesetzlich bestimmten Aufgaben, wie sie besonders in § 84 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 und 2 BremSchVwG beschrieben sind. Im Übrigen werden die Aufgaben durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können alternativ von einem Vorstand, bestehend aus mehreren Personen, wahrgenommen werden (gemäß § 84 Abs. 3 BremSchVwG). Im Vorstand sollen ggf. Lehrkräfte aus den verschiedenen Abteilungen oder Bereichen der Schule vertreten sein.

(3) Die Gesamtkonferenz legt durch Beschluss fest, ob ein Vorstandsteam die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahrnehmen soll. In dem Beschluss ist zugleich die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzulegen. Dieser Beschluss kann auf der ersten Sitzung eines jeden Schuljahres geändert oder aufgehoben werden.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher der Gesamtkonferenz und nehmen die übertragenen Aufgaben im Team verantwortlich wahr. Sie regeln ihre Tätigkeiten grundsätzlich einvernehmlich. Bei Nichteinvernehmlichkeit entscheidet die Mehrheit der Teammitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im schulhalbjährlichen Wechsel ein Mitglied des Vorstandes letztendlich. Die Gesamtkonferenz bestimmt durch Beschluss, welchem Vorstandsmitglied das Letztentscheidungsrecht für den ersten Zeitraum zufällt und ggf. die weitere Reihenfolge.

(5) Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zu den Neuwahlen (gemäß § 82 Abs. 2 BremSchVwG) oder bis zu einem die Vorstandsregelung ändernden Beschluss nach Absatz 3. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesamtkonferenz kann durch Beschluss generell die Häufigkeit der Wiederwahl begrenzen.

(6) Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für die Besetzung dieses Mandates eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode.

§ 5 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende, im Falle eines Vorstandsteams die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher, eröffnen, leiten und schließen die Sitzung (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BremSchVwG). Sie können in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. Sie haben das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie in die Wortmeldeliste aufgenommen worden sind und die Sitzungsleitung abgegeben haben. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, haben sie die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende, im Falle eines Vorstandsteams die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher führen die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 BremSchVwG). Sie bereiten die Sitzungen vor, laden gegebenenfalls Gäste gemäß § 37 Abs. 3 BremSchVwG ein, führen die Beschlussverfolgung durch und sprechen für die Gesamtkonferenz.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Gesamtkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 7 Rederecht

(1) Die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die Mitglieder der Schulkonferenz oder von ihnen beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 8 Anträge

(1) In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz und von den Beiräten über ihre Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz (§ 27 Abs. 3 BremSchVwG) Anträge zur Sache gestellt werden. Mitglieder der Gesamtkonferenz können auch Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Sache sind schriftlich zu stellen und der Sitzungsleitung zu übergeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 9 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(3) Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis durch Vertrag auf weniger als ein Jahr befristet ist, und Referendarinnen und Referendare haben kein Stimmrecht in Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen über Schülerinnen und Schüler, die sie nicht unterrichten (§ 37 Abs. 2 BremSchVwG).

§ 10 Wirksamwerden der Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 11 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

(1) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird laufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste der Gesamtkonferenz unter den stimmberechtigten Mitgliedern von der Sitzungsleitung bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle eines Vorstandsteams durch die gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Abs. 1 BremSchVwG). Die Protokolle sind der oder dem Vorsitzenden bzw. den Sprecherinnen oder Sprechern und den Mitgliedern des Vorstandes der Gesamtkonferenz, den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertreterinnen und

Stellvertretern und der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 90 Abs. 2 Satz 3 BremSchVwG) zuzuleiten. Die Protokolle werden durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen zugänglich gemacht. Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 BremSchVwG zu beachten.

§ 12 Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann für eine Abteilung, eine Stufe oder einen Bildungsgang eine Teilkonferenz einrichten (§ 38 Abs. 1 BremSchVwG). Eine Teilkonferenz gilt als eingerichtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtkonferenz dies beschließt. Für die Auflösung einer Teilkonferenz bedarf es derselben Mehrheit. § 38 Abs. 2 BremSchVwG bleibt unberührt.

(2) Die Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz selbständig wahr, soweit sie die jeweilige Organisationseinheit betreffen (§ 38 Abs. 3 BremSchVwG).

(3) Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung für Teilkonferenzen entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

(1) Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Gesamtkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. Die Arbeit des Ausschusses beginnt, sobald ihm die Gesamtkonferenz seine Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Einsetzung von Ausschüssen regelt sich nach § 86 Abs. 2 bis 4 BremSchVwG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit der Erfüllung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch einen Beendigungsgrund gemäß § 82 Abs. 3 BremSchVwG.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses richtet sich nach § 82 BremSchVwG.

(5) Sind Ausschüsse gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang für die Schulöffentlichkeit bekanntzumachen.

(6) Für Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 14 Schlussbestimmungen

...